

PRESSEMITTEILUNG

Private Streupflicht - Alle Infos zum richtigen Winterdienst

Die Bremer Stadtreinigung (DBS) sorgt im Winter für schnee- und eisfreie Straßen. Auf Gehwegen und Grundstücken ist Eigenverantwortung gefragt

Bremen, 03.12.2020

Auch wenn die letzten Jahre vergleichsweise wenig Schnee zu bieten hatten: Alle Jahre wieder ist der Winterdienst ein wichtiges Thema, damit auch bei plötzlichen Schneefällen die Straßen, Plätze und Gehwege unserer schönen Stadt gefahrlos betreten und befahren werden können. DBS beantwortet die wichtigsten Fragen rund ums Streuen, Räumen und Schippen:

Wer muss den Schnee räumen?

Das kommt zunächst darauf an, wo der Schnee liegt. Auf dem eigenen Grundstück gilt dabei genau wie auf dem Gehweg vor dem Haus: Hier müssen Anlieger*innen selbst tätig werden. Der Schnee muss somit selbstständig geräumt werden.

Schnee auf den Hauptverkehrsstraßen liegt dagegen im Verantwortungsbereich von DBS. Dazu sind unsere Mitarbeitenden in ständiger Rufbereitschaft und räumen innerhalb von vier Stunden nach Einsatzbeginn die wichtigsten Straßen für Auto- und Busverkehr.

Wer streut die Straßen und Wege?

Straßen werden von DBS gestreut, bei Gehwegen sind wieder die Anlieger*innen gefragt. Das Bremische Landesstraßengesetz legt hier in den Paragraphen 39 bis 42 die Einzelheiten der Verpflichtungen fest. Dazu zählt unter anderem, glatte Wege betretbar zu halten. Besonders gut eignen sich dazu Sand und Split. Streusalz sollte dagegen nicht zum Einsatz kommen und ist nur in sehr geringen Mengen und unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Wann muss gestreut werden?

Während unsere Mitarbeitenden in ständiger Rufbereitschaft sind, müssen Privathaushalte natür-

lich nicht zu jeder Tages- und Nachtzeit Schnee räumen und Wege streuen. Die Räum- und Streupflicht gilt werktags zwischen 7:00 und 20:30 Uhr. An Sonn- und Feiertagen zwischen 9:00 und 20:00 Uhr.

Ab wann gelten die Wege als geräumt?

Die Antwort auf diese Frage hängt natürlich immer von der betrachtenden Person ab. Auch hier hilft allerdings ein Blick in das Bremer Landesstraßengesetz. In Paragraph 41 wird eine Breite von 1,50 Metern ausgewiesen. In diesem Umfang sollten die Wege also entsprechend geräumt werden.

Kann ich haftbar gemacht werden bei Unfällen?

Kommt es auf dem Anlieger Gehweg tatsächlich zu einem Unfall, können Anlieger*innen unter Umständen für den Schaden haftbar gemacht werden. Voraussetzung ist dabei immer, dass der Unfall nicht auf fahrlässiges Verhalten der betreffenden Person erfolgt ist, sondern auf unzureichendes Räumen und Streuen des Weges.

Können Eigentümer*innen die Pflicht auf Mieter*innen übertragen?

Grundsätzlich fällt die Räum- und Streupflicht in den Verantwortungsbereich der Eigentümer*innen. Allerdings können die damit verbundenen Aufgaben auch auf die Mieter*innen übertragen werden, sofern dies im Mietvertrag ausdrücklich festgehalten wurde. Geschieht dies ausschließlich über die Hausordnung, muss diese ausdrücklicher Bestandteil des Mietvertrages sein.

Hinweis

Sollten Sie unseren Artikel auch online veröffentlichen, bitten wir Sie um eine Verlinkung zu unserer Website, damit Ihre Leser*innen bei Fragen zur Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit direkt zu uns gelangen. Sollte in der Presse-Mitteilung kein Link enthalten sein, können Sie den folgenden Textbaustein nutzen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Weitere Informationen zur Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit erhalten Sie unter www.die-bremer-stadtreinigung.de

Kontakt für Redaktionen

Antje von Horn

Pressesprecherin

Telefon: 0421 361-59192

Mobiltelefon: 0176- 42362081

E-Mail: antje.vonhorn@dbs.bremen.de